GEMEINDE HOMBRECHTIKON

Todesfall

WEGLEITUNG FÜR ANGEHÖRIGE

Vorwort

Die Zeit unmittelbar nach dem Tod eines vertrauten Menschen ist von einer merkwürdigen Spannung begleitet: Einerseits müssen sie viele Dinge erledigen, andererseits empfinden sie Leere und Schmerz.

Die vorliegende Broschüre soll Ihnen helfen, in dieser schwierigen Zeit den Überblick nicht zu verlieren, damit Sie an alles denken und alles zur rechten Zeit erledigen können. Lassen Sie sich von Verwandten und Freunden unterstützen.

Das Bestattungsamt Hombrechtikon nimmt Ihnen viele der anstehenden organisatorischen Aufgaben von Leichentransport bis hin zur Bestattung unentgeltlich ab.

Nehmen Sie sich aber bei aller Hektik und Arbeit auch die notwendige Zeit zum Nachdenken, zur Erinnerung an den verstorbenen Menschen, zum Traurig sein. Gehen Sie erste wichtige innere Schritte auf dem Weg des Abschiednehmens.

Keiner wird gefragt
wann es ihm recht ist Abschied zu nehmen
von Menschen
Gewohnheiten
sich selbst

irgendwann
plötzlich
heisst es
damit umzugehen
ihn aushalten
annehmen
diesen Abschied
diesen Schmerz des Sterbens

dieses Zusammenbrechen,
um neu aufzubrechen
(Margot Bickel)

Wir wünschen Ihnen in dieser schweren Zeit viel Kraft und Zuversicht!

Bestattungsamt Hombrechtikon

Inhalt

ADRESSEN UND TELEFONNUMMERN 6

1. CHECKLISTE 7

Erste Schritte 7

Nächste Schritte 7

Beerdigung 7

Was mehr Zeit hat 8

2. FESTSTELLUNG DES TODES 9

Totendienst 9

Einsargung und Leichentransport 9

Aufbahrung 9

Kerzen 9

Blumen 9

3. ANMELDUNG EINES TODESFALLS 10

Bestattungsart 10

Pfarramt 10

Abdankungs- und Bestattungszeiten 10

Beerdigung und Grabstätte 11

Art der Beerdigung 11

Art des Grabes 11

4. LEISTUNGEN DER GEMEINDE HOMBRECHTIKON 11

5. FRIEDHOFORDNUNG UND GRABSTÄTTEN 12

Öffnungszeiten Friedhof 12

Eigentumsverhältnisse 12

6. BEPFLANZUNG UND PFLEGE DER GRÄBER 12

Bepflanzung 12

Rechnungsstellung 12

7. GRABZEICHEN 13

Allgemeines 13

Bewilligungspflicht 13

Unterhalt 13

8. HILFREICHE LINKS 14

Bestattungs- und Friedhofverordnung 14

Vorschriften über Grabzeichen und Bepflanzungen 14

Erbschein 14

Testament / Erbvertrag 14

Totendienst 14

Trauerredner 14

9. MERKBLATT TOTENDIENST 15
Einsargen und Überführen 15
10 MERKBLATT ÜBER DIE INVENTARISIERUNG 16
11. MERKBLATT ÜBER DIE GRABBEPFLANZUNG 18
Grabunterhaltsvertrag 19
12. **FRIEDHOFPLAN** 20
13. FOTOGRAFIEN 21
Erdgräber 21
Gemeinschaftsgrab 21
Urnennische 20
Urnengräber 20
Aufbahrungshalle 21
Eingang und Aufbahrungsraum 21
14. ZUGANG AUFBAHRUNGSRÄUME 22
15. NOTIZEN 23

ADRESSEN UND TELEFONNUMMERN

Bestattungsamt Hombrechtikon Feldbachstrasse 12 8634 Hombrechtikon	Tel.: 055 254 92 25 **Öffnungszeiten:** Montag, 8.30 – 11.30 Uhr, 14.00 – 18.30 Uhr Dienstag bis Donnerstag,8.30 – 11.30 Uhr, 14.00 – 16.30 Uhr Freitag 7.30 – 11.30, 14.00 – 16.00 Uhr Für ein **Bestattungsgespräch** bitten wir Sie mit uns einen Termin zu vereinbaren.
Einsargungen	Firma Hans Gerber, Lindau, Tel. 052 355 00 11
Reformiertes Pfarramt **Stäfa – Hombrechtikon** Sekretariat Kirchbühlstrasse 40 8712 Stäfa	Tel.: 055 543 96 60 Mail: sekretariat@ref-staefa-hombrechtikon.ch Homepage: www.ref-staefa-hombrechtikon.ch Sigrist Christian Walliker, Tel. 055 244 42 81 / 079 442 54 06 Sigrist Urs Bardea, Tel. 079 610 55 22
Katholisches Pfarramt Rütistrasse 24 8634 Hombrechtikon **Notfall Seelsorge**	Tel. 055 254 25 00 Mail: info@pfarreistniklaus.ch Homepage: www.pfarreistniklaus.ch **Tel. 055 254 25 04**
Alterszentrum Breitlen Im Zentrum 10 Hombrechtikon	Tel. 055 254 10 80 Homepage: www.azbreitlen.ch Mail: empfang@azbreitlen.ch
Friedhofgärtner Altwegg Gartenbau AG Schönbühlstrasse 10 8635 Dürnten	Tel. 055 240 16 36 Homepage: www.altwegg-gartenbau.ch Mail: info@altwegg-gartenbau.ch
Blumenschmuck	Blumengeschäfte in Hombrechtikon: - Blumen Atelier Hombrechtikon, Tel. 055 244 54 46 - Stiftung Brunegg, Dorfladen, Tel. 055 244 40 42 - Stiftung Brunegg, Gärtnerei, Tel. 055 254 10 30
Zivilstandsamt Männedorf Bahnhofstrasse 10 8708 Männedorf	Tel. 044 921 66 00 Homepage: www.maennedorf.ch/aemter/44
Bezirksgericht Meilen Untere Bruech 139 8706 Meilen	Tel. 044 924 21 21 Homepage: https://www.gerichte-zh.ch/

1. CHECKLISTE

Erste Schritte

☐ Falls der Tod zu Hause eintritt: Arzt benachrichtigen

☐ Bei Unfalltod oder Suizid: Polizei benachrichtigen

☐ Angehörige informieren

Nächste Schritte

☐ Existiert eine Sterbeverfügung?

☐ Tod beim Bestattungsamt des Sterbeortes innerhalb von 48 Stunden melden, bitte vorgängig telefonische Anmeldung

☐ Ort, Datum und Zeit der Bestattung beim Bestattungsamt am Wohnort festlegen

☐ Gespräch mit Seelsorger/In vereinbaren

☐ Kontakt mit Pfarramt und Sigrist/in betr. Benutzung Kirche

☐ bei Erwerbstätigen: Arbeitgeber/in informieren

☐ Todesfall den Versicherungen melden (vor allem Lebens-/Unfallversicherung)

Beerdigung

☐ Adressliste für Versand Leidzirkulare erstellen (Verwandte, Freunde, Bekannte, Nachbarn, Vereine, Arbeitgeber, Behörden, etc.)

☐ Leidzirkulare drucken

☐ Todesanzeige in Zeitungen

☐ Einladungskarten für Leidmahl / Imbiss

☐ Restaurant für Leidmahl / Imbiss reservieren

☐ Blumen bestellen (Sargbouquet, Kranz, etc. können direkt zum Friedhof geliefert werden)

☐ Danksagungen

☐ Grabstein bestellen

Was mehr Zeit hat

- ☐ Testament ungeöffnet dem Bezirksgericht Meilen, Erbschaftskanzlei übergeben
- ☐ Erbteilung durchführen (durch fähigen Miterben, Testamentsvollstrecker, Notar, Rechtsanwalt oder Bank; gegen Entschädigung)
- ☐ Mitteilungen des Todesfalls (mit Kopie Todesschein: erhältlich beim zuständigen Zivilstandsamt des Todesortes)
- ☐ Banken / Post (Abschluss per Todestag)
- ☐ Post betr. Briefpost orientieren
- ☐ Strassenverkehrsamt, Kreditkarteninstitute
- ☐ Vermieter/in benachrichtigen
- ☐ Vereine benachrichtigen
- ☐ Militär / Zivilschutz benachrichtigen
- ☐ Zeitschriften Abos kündigen

- Die amtlichen Mitteilungen an Einwohnerdienste, Steueramt, Zivilstandsamt werden durch das Bestattungsamt zugestellt.
- Der AHV-Zweigstelle der Gemeinde wird der Todesfall ebenfalls durch das Bestattungsamt mitgeteilt.
- Anträge für Witwen- und Waisenrenten können bei der AHV-Zweigstelle des Wohnortes bezogen werden.
- Ein privat aufbewahrtes oder bei einer Bank, einem Anwalt, Notariat oder sonst wo deponiertes Testament ist mit eingeschriebenem Brief dem Bezirksgericht Meilen, Erbschaftskanzlei zwecks amtlicher Eröffnung zu übergeben.
- Eine Erbbescheinigung stellt das Bezirksgericht Meilen auf Verlangen aus. (siehe Punkt 8. Hilfreiche Links)

2. FESTSTELLUNG DES TODES

Wenn jemand gestorben ist, müssen Sie sofort einen Arzt rufen, der den Tod feststellt. Der Arzt stellt die ärztliche Todesbescheinigung aus, die Sie benötigen, um den Todesfall beim Bestattungsamt des Sterbeortes zu melden.

Stirbt jemand im Spital, sind die Austrittsformalitäten zu erledigen (Entgegenahme der persönlichen Effekten usw.). Die ärztliche Todesbescheinigung wird in der Regel zusammen mit einer schriftlichen Todesanzeige direkt vom Spital an das zuständige Zivilstandsamt geschickt.

Das zuständige Zivilstandsamt für Hombrechtikon ist in Männedorf.

Stirbt jemand durch Unfall oder Suizid, muss die Polizei beigezogen werden, die möglicherweise weitere rechtsmedizinische Abklärungen verlangt.

Totendienst

Kurze Zeit nach dem Eintreten des Todes hat der Totendienst zu erfolgen. Sie können diesen Dienst selber übernehmen (siehe Punkt 8. Hilfreiche Links) oder den Arzt, der den Tod feststellt, damit beauftragen.

Einsargung und Leichentransport

Für Einsargungen und Überführungen während der Woche wie auch an Wochenenden und Feiertagen wenden Sie sich an die Firma Gerber in Lindau. Die Telefonnummer finden Sie auf Seite 6. Der Leichentransport darf erst durchgeführt werden, wenn der Arzt amtlich den Tod festgestellt hat. In der Regel wird der Verstorbene, nach Erledigung der Formalitäten, zur Aufbahrung im Friedhofgebäude, Friedhof Hombrechtikon oder bei einer Kremation ins Krematorium Rüti überführt.

Aufbahrung

Bei einer Erdbestattung wird in der Regel der Verstorbene in den Aufbahrungsräumen aufgebahrt. Damit Sie und Ihre Angehörigen von der verstorbenen Person in Ruhe Abschied nehmen können, erhalten Sie vom Bestattungsamt den Code für den Schlüsselsafe.

Kerzen

Eine Kerze ist in jedem Aufbahrungsraum vorhanden und darf angezündet werden.

Wir bitten Sie, keine eigenen Kerzen mitzubringen.

Blumen

Blumensträusse dürfen beim Verstorbenen hingestellt werden (bitte Vase mitbringen).

3. ANMELDUNG EINES TODESFALLS

Jeder Todesfall ist schnellst möglich (innerhalb von 48 Stunden) dem Bestattungsamt zu melden.

Gemeinsam mit dem Bestattungsamt wird die Abdankung organisiert. Zum persönlichen Gespräch auf dem Bestattungsamt nehmen Sie folgende Unterlagen mit:

- Ärztliche Todesbescheinigung
- Für ausländische Staatsangehörige: Geburtsschein / Ausländerausweis / Pass / ev. Eheschein. Bei ausländischen Staatsangehörigen benachrichtigt das Zivilstandsamt Männedorf das Konsulat des Heimatstaates.

Um Wartezeiten zu verhindern, bitten wir Sie sich vorgängig telefonisch anzumelden.

Bestattungsart

Die Hinterbliebenen haben anzugeben, ob eine Erdbestattung oder eine Feuerbestattung gewünscht wird. Dabei sind in erster Linie die zu Lebzeiten erfolgten Willensäusserungen der verstorbenen Person zu berücksichtigen. Die beim Bestattungsamt hinterlegten schriftlichen Bestattungsanordnungen sind bindend. Fehlt eine solche Anordnung, entscheiden die nächsten Angehörigen.

Pfarramt

Nachdem Sie mit dem Bestattungsamt den Bestattungstermin festgelegt haben, nehmen Sie mit dem zuständigen Pfarramt Kontakt auf und vereinbaren das Trauergespräch.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass sowohl die Pfarrer als auch das Bestattungsamt bei der Wahl von Terminen nicht völlig frei auf alle Wünsche eingehen können. Das Pfarramt, das für Sie zuständig ist, hilft Ihnen bei Fragen gerne weiter.

Abdankungs- und Bestattungszeiten

Ort und Datum sind mit dem Bestattungs- und dem Pfarramt festzulegen. In Hombrechtikon finden Bestattungen in der Regel von Dienstag bis Freitag folgenden Zeiten statt:

- katholische Bestattung jeweils 13.30 Uhr
- reformierte Bestattung jeweils 13.30 Uhr

Personen, die aus der Landeskirche ausgetreten sind, können zwar aus seelsorgerlichen Gründen kirchlich abgedankt werden. Für genaue Auskünfte wenden Sie sich bitte direkt an das gewünschte Pfarramt.

Beerdigung und Grabstätte

Art der Beerdigung

- Erdbestattung: Der Leichnam wird in einem Sarg in der Erde beigesetzt.
- Kremation/Feuerbestattung: Der Leichnam wird im Sarg verbrannt und die Asche wird in einer Urne beigesetzt.

Art des Grabes

- Erdbestattung in einem Einzelgrab
- Urnenbeisetzung in einem neuen Einzelgrab
- Urnenbeisetzung im Grab eines früher verstorbenen Verwandten
- Urnenbeisetzung im Urnenkubus
- Aschenbeisetzung im Gemeinschaftsgrab

Weitere Informationen (siehe Punkt 8. Hilfreiche Links) - *Vorschriften über Grabzeichen und Bepflanzung*

Wenn die verstorbene Person nicht am Wohnort bestattet wird, brauchen Sie von der Gemeinde, in der das Grab errichtet werden soll, eine Bewilligung für die Bestattung. Die Einzelheiten (Datum und Zeit der Bestattung etc.) besprechen Sie direkt mit der zuständigen Person des Bestattungsortes. Die Trauerfeier kann auf Wunsch am letzten Wohnort oder am Bestattungsort durchgeführt werden.

4. LEISTUNGEN DER GEMEINDE HOMBRECHTIKON

Für Personen mit Wohnsitz in Hombrechtikon sind die Erdbestattung sowie die Urnenbeisetzung im üblichen Rahmen kostenlos. Die detaillierten Leistungen sind in Art. 7 der gültigen Friedhof- und Bestattungsverordnung Hombrechtikon (siehe Punkt 8. Hilfreiche Links) umschrieben. Mehraufwendungen wie zum Beispiel für ein Holzkreuz, einen speziellen Sarg, eine spezielle Urne, etc. werden den Angehörigen in Rechnung gestellt.

Beisetzungen von Personen ohne Wohnsitz in Hombrechtikon sind für Erd- sowie Urnenbeisetzungen möglich. Den Hinterbliebenen werden die Kosten in Rechnung gestellt. Diese werden in den meisten Fällen von der Wohnsitzgemeinde zurückerstattet. Auskünfte erhalten Sie beim Bestattungsamt der Wohnsitzgemeinde des Verstorbenen.

5. FRIEDHOFORDNUNG UND GRABSTÄTTEN

Öffnungszeiten Friedhof

Der Friedhof ist täglich geöffnet, während der Wintermonate vom 1. Oktober bis 31. März bis 19.00 Uhr und während der Sommermonate vom 1. April bis 30. September bis 21.00 Uhr.

Wir bitten die Besucher, sich auf dem Friedhof ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen und Weisungen des Friedhofpersonals ist Folge zu leisten. Im Weiteren ist zu beachten:

- Hunde dürfen nicht auf den Friedhof mitgenommen werden.
- Es ist untersagt, fremde Grabstätten und Rasenflächen zu betreten.
- Das Pflücken von Blumen und Entfernen von Pflanzen innerhalb der Anlage ist nicht gestattet.
- Das Lärmen und Spielen auf dem Friedhof ist nicht gestattet.

siehe Punkt 8. Hilfreiche Links - *Bestattungs- und Friedhofverordnung, Art. 15 + 16*

Eigentumsverhältnisse

Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde Hombrechtikon. Andere Rechte, als die in der Friedhof- und Bestattungsverordnung festgelegt sind, können nicht geltend gemacht werden.

6. BEPFLANZUNG UND PFLEGE DER GRÄBER

Bepflanzung

Die Bepflanzung und die Pflege der Gräber erledigt der Friedhofgärtner. Jedoch kann auf ausdrücklichen Wunsch die Bepflanzung und die Pflege von den Angehörigen übernommen werden. Weitere Vorschriften betreffend der Bepflanzung und des Unterhalts finden Sie unter

Punkt 8. Hilfreiche Links
(Art. 11 - 13, Vorschriften über Grabzeichen und Bepflanzung).

Rechnungsstellung

Wenn Sie das Grab nicht selbst pflegen wollen oder können, haben Sie die Möglichkeit, bei der Züricher Kantonalbank einen Grabpflegevertrag abzuschliessen. Die Bank beauftragt den Friedhofgärtner mit der Grabpflege. Das Grab wird dann bis zum Ablauf der gesetzlich festgelegten Ruhefrist von 20 Jahren gepflegt und regel- mässig neu bepflanzt. Diesen Vertrag können Sie auch wieder kündigen, wenn Sie die Grabpflege zu einem späteren Zeitpunkt doch selbst übernehmen möchten. Der Friedhofgärtner gibt ihnen gerne weitere Auskünfte.

(siehe Punkt 11, Merkblatt über die Grabbepflanzung)

7. GRABZEICHEN

Allgemeines

Das Grabmal soll die Erinnerung an den Verstorbenen wach halten und eine Aussage über sein Leben oder seinen Glauben enthalten. Es soll persönlich gestaltet sein, den Anforderungen des Schönheitssinnes entsprechen und sich in das Gesamtbild des Friedhofes ruhig und harmonisch einfügen. (Gestaltung der Grabzeichen, Art. 2 Vorschriften über Grabzeichen und Bepflanzung)

Bewilligungspflicht

Für die Einrichtung von Grabmälern ist ein Gesuch bei der Gemeinde einzureichen. Diese Aufgabe erledigt der Bildhauer.

Grabmäler, die der Bewilligung und den Vorschriften nicht entsprechen, dürfen nicht gesetzt werden. Bei Nichtbeachtung können diese auf Kosten des Erstellers entfernt werden.

Unterhalt

Die Grabmäler sind der Verwitterung und dem Zerfall unterworfen. Für den entsprechenden Unterhalt müssen die Hinterbliebenen aufkommen. Beschädigte Steine schaden dem Ansehen der Gräber und der Umgebung und richten, wenn sie umstürzen, oft beträchtlichen Schaden an. Wir raten darum, die Grabmäler regelmässig auf ihre Standfestigkeit zu prüfen und wenn nötig durch einen Fachmann instand stellen zu lassen.

8. HILFREICHE LINKS

Bestattungs- und Friedhofverordnung

Die Bestattungs- und Friedhofverordnung können Sie beim Bestattungsamt Hombrechtikon verlangen oder Sie finden sie als pdf-Dokument auf der Website im Online-Schalter unter der Rubrik „Todesfall/Friedhof“.

Vorschriften über Grabzeichen und Bepflanzungen

Auch diese Vorschriften erhalten Sie beim Bestattungsamt Hombrechtikon oder Sie können diese auf der Website im Online-Schalter als pdf-Dokument herunterladen. (Rubrik „Todesfall/Friedhof“)

Website: www.hombrechtikon.ch

Erbschein

Haben Sie Fragen bezüglich des Erbscheins? Dann ist vielleicht folgender Link hilfreich: http://www.gerichte-zh.ch/themen/erbschaft/erbgangssicherung/erbschein

Der Erbschein wird vom Bezirksgericht des letzten Wohnsitzes der verstorbenen Person ausgestellt. Bestellformulare finden Sie unter dem obenerwähnten Link.

Zuständig für Hombrechtikon ist das Bezirsgericht in Meilen.

Testament / Erbvertrag

Falls ein Testament oder Erbvertrag vorhanden ist, übergeben Sie das Dokument ungeöffnet dem Bezirksgericht Meilen, Erbschaftskanzlei.

Nach dem Todesfall wird das Steueramt der Gemeinde mit Ihnen in Kontakt treten, um das Steuerinventar aufzunehmen. Zur Inventarisation Finden Sie auf den Seiten 16/17 weitere Informationen.

http://www.notariate.zh.ch/notariat/erbrecht

Totendienst

Falls Sie den Totendienst selber übernehmen möchten, finden Sie auf Seite 15 ein entsprechendes Merkblatt.

Website: www.hombrechtikon.ch

Trauerredner

Adressen von Trauerredner und Zeremonienleiter finden sie unter:

Website: www.zeremonienleiter.ch

9. MERKBLATT TOTENDIENST

Nach Eintreten des Todes hat kurze Zeit darauf der Totendienst zu erfolgen. Dies können Sie selber übernehmen oder den Arzt, der den Tod festgestellt, damit beauftragen.

Wenn Sie den Totendienst selber übernehmen möchten, beachten Sie die folgenden Hinweise.

- Schliessen Sie dem Verstorbenen / der Verstorbenen die Augenlieder.

- Üblicherweise wird der verstorbene Mensch gewaschen (bei manchen Religionsgemeinschaften gehören rituelle Waschungen zur Abschiedszeremonie).

- Setzen Sie eine allfällige Zahnprotese ein.

- Richten Sie die verstorbene Person schön her. Das Leichenhemd bringt das Bestattungsinstitut mit, das mit dem Einsargen beauftrag wurde.
  Sie können aber auch Kleidungstücke wählen, welche die verstorbene Person gerne getragen hat.

- Legen Sie den Körper so hin, dass er später in den Sarg gelegt werden kann. Die Arme und die Beine müssen gerade ausgerichtet sein. Die Hände können gefaltet werden.

- Wenn Sie ein Kissen unter den Kopf des Verstobenen / der Verstorbenen legen, bleibt der Mund eher geschlossen. Sie können den Kiefer mit einer elastischen Binde oder einem Schal hochbinden und nach Eintritt der Totenstarre, nach rund 12 - 24 Stunden, wieder entfernen.

- Ein feuchter Wattebausch auf den Augenliedern verhindert, dass diese sich nach dem Schliessen wieder öffnen (ebenfalls nach Eintreten der Leichenstarre entfernen).

Einsargen und Überführen

- Diese Aufgabe wird durch das Bestattungsamt organisiert. Während der Sommermonate sollte mit der Überführung nicht länger als 24 Stunden gewartet werden. Tritt der Tod während der Nacht ein, wird die Überführung üblicherweise am folgenden Tag vorgenommen. Am Wochenende wenden Sie sich direkt an das Bestattungsinstitut, Firma Hans Gerber in Lindau.
  Telefon 052 355 00 11 (24 Stunden Pikettdienst).

  Tritt der Tod in einem Heim oder im Spital ein, organisiert die Spitalverwaltung oder die Heimleitung die Überführung.

10 MERKBLATT ÜBER DIE INVENTARISATION (Steueramt)

zuhanden der Erben, des Erbenvertreters und des Willensvollstreckers.

Wir sprechen Ihnen unser herzliches Beileid zum erlittenen Todesfall aus und bitten Sie um Verständnis, dass wir Sie in diesen schweren Stunden bereits auf das bevorstehende Inventarisationsverfahren hinweisen.

Nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer, des kantonalen Steuergesetzes und des kantonalen Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes hat im Falle des Todes eine steueramtliche Inventarisation zu erfolgen.

Das Inventarisationsverfahren ist die Basis

- für die korrekte Erhebung der Erbschaftssteuer;
- für die korrekte Veranlagung der Staats- und Gemeindesteuern sowie der direkten Bundessteuer;
- für die Durchführung eines allfälligen Nachsteuer- und Bussenverfahrens;
- für die korrekte Weiterversteuerung durch die Erben, da diese die tatsächlichen Einkünfte und den Vermögensertrag ab dem, dem Todestag folgenden Tag, zu versteuern haben;
- für die Erben, um die bevorstehende Erbteilung vornehmen zu können. Die Erbenteilung ist im Kanton Zürich Sache der Erben.

Beim Inventarisationsverfahren wird in der Regel wie folgt vorgegangen:

Durch die Zustellung des Inventarfragebogens und der Steuererklärung für das Todesjahr (ab Beginn der Steuerperiode bis Todestag) wird das Inventarisationsverfahren eingeleitet.

Das Gemeindesteueramt stellt die entsprechenden Unterlagen in der Regel innert 14 Tagen seit dem Tode an die ihm bekannte Adresse zu. Mit dem Tresoröffnungsprotokoll werden die Erben bzw. der Willensvollstrecker oder Erbenvertreter ermächtigt, allfällige Tresorfächer zu öffnen, um deren Inhalt zu inventarisieren.

In Ausnahmefällen kann eine mündliche Inventarisation durchgeführt werden, welche innert 14 Tagen seit dem Tode des Erblassers mit den Erben bzw. dem Willensvollstrecker oder Erbenvertreter vorgenommen wird. Die Aufnahme des mündlichen Inventars kann in der Wohnung bzw. in den Geschäftsräumen des Verstorbenen oder in den Räumlichkeiten des Gemeindesteueramtes stattfinden. Das Gemeindesteueramt wird Termin und Ort für die mündliche Inventarisation so schnell als möglich an die ihm bekannt Adresse anzeigen.

Die Erben bzw. der Willensvollstrecker oder Erbenvertreter sind verpflichtet, alle Vermögenswerte des Nachlasses bekannt zu geben. Bitte beachten Sie, dass:

- die Erben und die Personen, die das Nachlassvermögen verwalten oder verwahren, über dieses vor Aufnahme des Inventars nur mit Zustimmung der Inventarbehörde verfügen dürfen (Art. 156 DBG, § 165 StG und § 37 ESchG).
- wer als Erbe, Erbenvertreter, Willensvollstrecker oder Dritter Nachlasswerte, zu deren Bekanntgabe er im Inventarisationsverfahren verpflichtet ist, verheimlicht oder beiseite schafft in der Absicht, sie der Inventaraufnahme zu entziehen, wer zu einer solchen Handlung anstiftet oder dazu Hilfe leistet, mit Busse bestraft wird (Art. 178 DBG und § 238 StG).

Wir bitten Sie, das Gemeindesteueramt unverzüglich zu informieren, falls der/die Verstorbene bevormundet oder verbeiständet war oder Erben bevormundet oder verbeiständet sind.

Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zu Verfügung.

Gemeindesteueramt
8634 Hombrechtikon

Tel. 055 254 92 13
steueramt@hombrechtikon.ch

11. MERKBLATT ÜBER DIE GRABBEPFLANZUNG

Im Auftrag der Gemeinde führt die Firma Altwegg aus Rüti auf dem Friedhof Hombrechtikon sämtliche anfallenden Arbeiten aus. So auch die Grabbepflanzung. Selbstverständlich können Sie wählen, ob Sie Ihr Grab selber bepflanzen oder ob Sie damit den Friedhofgärtner beauftragen möchten. Zudem besteht die Möglichkeit, einen Grabunterhaltsvertrag bei der Zürcher Kantonalbank abzuschliessen. Einzelheiten dazu finden Sie auf Seite 19.

Untenstehend finden Sie eine Übersicht über die verschiedenen Bepflanzungstypen. (2 x pro Jahr. Ca. Mitte Mai und Mitte Oktober)

Preise Friedhof Hombrechtikon

altwegg Gartenbau AG

	Grabbepflanzung Sommer + Herbst		Unterhalt Dauerbepflanzung	
	Muss Privater bezahlen		wird von der Gemeinde oder ZKB bezahlt	
	Winterteppich			
	Exkl. Mwst.	Inkl. 7.7% Mwst.	Exkl. Mwst.	Inkl. Mwst.
Erdgräber Typ A Normal	196.00	**211.10**		
Erdgräber Typ B Reichhaltig	240.00	**258.50**		
Erdgräber Dauerbepflanzung	154.00	**165.85**	45.00	**48.45**
Erdgräber Winterteppich	304.00	**327.40**		
Urnen + Kindergräber Typ A Normal	156.00	**168.00**		
Urnen + Kindergräber Typ B Reichhaltig	194.00	**208.95**		
Urnen + Kindergräber Dauerbepflanzung	130.00	**140.00**	36.00	**38.75**
Urnen + Kindergräber Winterteppich	218.00	**234.80**		

Spezialfälle

Sommerbepflanzung	55%
Herbst / Frühlingsbepflanzung	45%
Bepflanzung separater Gang als Zuschlag	90.00

Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer-Sätze werden auf Grund der eidgenössischen Abstimmung vom 25. September 2022, ab 01. Januar 2024, wie folgt erhöht.

Normalsteuersatz 8.1% (bis 31.12.2023: 7.7%)

Reduzierter Satz 2.6 % (bis 31.12.2023: 2.5%)

Verrechnung der Leistungen:

Leistungen welche bis 31.12.2023 erbracht wurden, werden zum MwSt. von 7.7% resp. 2.5% in Rechnung gestellt.
Leistungen welche ab 01.01.2024 erbracht wurden, werden zum MwSt. von 8.1%resp. 2.6% in Rechnung gestellt.
Wird eine Rechnung im Jahr 2024 gestellt mit Leistungen vom 2023 und Leistungen vom 2024 wird es zwei verschiedene MwSt. auf der Rechnung haben.

Grabunterhaltsvertrag

Durch die Zürcher Kantonalbank besteht die Möglichkeit, den Grabunterhalt im Voraus zu bezahlen. Grabunterhaltsverträge werden in der Regel über eine Dauer von 20 Jahren abgeschlossen (gesetzliche Ruhefrist). Im Grabunterhaltsvertrag werden die Art der Bepflanzung und die Vertragspauschale festgelegt.

Vom Friedhofgärtner erhalten Sie einen Bestellschein für einen Grabunterhaltsvertrag der Zürcher Kantonalbank. Darin können Sie die gewünschten Leistungen definieren. Die Zürcher Kantonalbank erstellt aufgrund des definierten Leistungsumfanges die Offerte. Nach Einzahlung des vereinbarten Betrags werden die Pflege und der Unterhalt des Grabes für die gesamte Vertragsdauer durch den Friedhofgärtner ausgeführt. Die Begleichung der jährlichen wiederkehrenden Zahlungen für die Bepflanzung und die periodische Friedhofkontrolle erfolgt dabei durch die Zürcher Kantonalbank.

Ansprechpersonen:

Friedhofgärtner

Altwegg Gartenbau AG

Schönbühlstrasse 10

8635 Dürnten

Tel. 055 240 16 36

info@altwegg-gartenbau.ch

Zürcher Kantonalbank

ZABL Grabunterhalt

Postfach

8010 Zürich

grabunterhalt@zkb.ch

FRIEDHOFPLAN

E: Erdgrabgrab

U: Urnenerdgrab

G Gemeinschaftsgrab

UN: Urnennischen

K: Kindergrab

19. FOTOGRAFIEN

Erdgräber

Gemeinschaftsgrab

Urnennische

Urnengräber

Abdankungshalle

Eingang und Aufbahrungsraum

20. ZUGANG AUFBAHRUNGSRÄUME

Bedienung Schlüsselsafe Aufbahrungsräume:

1. Code eingeben
2. Tastatur im Uhrzeigersinn drehen und Schlüsselsafe öffnen
3. Schlüssel entnehmen, Schlüsselsafe schliessen und Tastatur im Gegenuhrzeigersinn schliessen

---

Die Broschüre wurde erstellt durch das:

Bestattungsamt der Gemeinde Hombrechtikon, 21. Juni 2023, Daniela Züger:

und unterstützt von der Politischen Gemeinde und der Reformierten und Katholischen Kirchgemeinde.

Fotos: Daniela Züger, Hombrechtikon

Druck: Gemeindeverwaltung Hombrechtikon

21. NOTIZEN

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....